

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Zwölfte Satzung zur Änderung der Abfallsatzung und der Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen
--

Beschluss-Antrag:

Der Kreisausschuss beschließt als Beschlussvorlage an den Kreistag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte zwölfte Satzung zur Änderung der Abfallsatzung des Landkreises Gießen vom 3. November 2003 und zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen vom 3. November 2003.

Begründung:

Abfallsatzung

In der Abfallsatzung wird eine Änderung für die kostenfreien Anlieferungen am Abfallwirtschaftszentrum vorgenommen. Die Stadt Gießen beabsichtigt die Regelungen für kostenfreie Kofferraumanlieferungen an die Regelungen des Landkreises Gießen anzupassen, so dass sowohl für Anlieferer aus Stadt und Landkreis die gleichen Bedingungen gelten. Aus diesem Grund kann der Passus, dass die Regelung für die kostenfreien Anlieferungen nicht für Einwohner aus der Stadt Gießen gilt, entfallen.

Abfallgebührensatzung

In der Abfallgebührensatzung ist aufgrund einer veränderten Einstellung der Waage am Abfallwirtschaftszentrum eine Änderung erforderlich, des Weiteren müssen einige Gebühren aufgrund von veränderten Verwertungswegen bzw. von Ausschreibungsergebnissen angepasst oder neu aufgenommen werden.

§ 2 Bemessungsgrundlage für die Gebühren

Anlässlich der Vorgabe der Hessisches Eichdirektion, dass gemäß Eichgesetz und Eichordnung die Verwiegung von Kleinmengen unter 100 kg auf der Waage des Abfallwirtschaftszentrums Gießen unzulässig sind, wurde die Waage so eingestellt, dass Anlieferungen von Kleinmengen ab 100 kg verwogen werden können. Geringere Mengen werden über Pauschalen abgerechnet.

Durch die Umstellung der Waage – Verwiegung von Kleinmengen ab 100 kg – erfolgen die Wiegungen nun auch in 10-Kilo-Schritten, die Abfallgebührensatzung ist an dieser Stelle entsprechend anzupassen.

§ 8 Benutzungsgebühren für angelieferte Abfälle

Durch die erforderliche Neuausschreibung für die Verwertung von Abfällen vom Abfallwirtschaftszentrum gibt es in 2015 veränderte Verwertungskosten für verschiedene Abfallfraktionen. Die jeweiligen Gebührensätze sowie die Pauschalen für Anlieferungen unter 100 kg müssen daher entsprechend angepasst werden.

Gasbetonsteine und Gips dürfen nicht mehr als Bauschutt verwertet werden, sondern müssen über einen gesonderten Weg verwertet werden. Für Holzfenster gibt es ebenfalls einen gesonderten Entsorgungsweg. Für diese Fraktionen müssen daher Gebührensätze neu in die Abfallgebührensatzung aufgenommen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Gebührenhaushalt für den Bereich Abfallwirtschaft ist ausgeglichen. Die Aufwendungen werden vollständig durch Erträge und Gebühren gedeckt.

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst
Abfallwirtschaft

Organisationseinheit

Matthias Krug
Sachbearbeiter

Frau Wandel
Fachdienstleiterin

Mario Rohrmus
Fachbereichsleiter

Dr. Christiane Schmahl
Dezernentin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des _____
vom:

Die Vorlage wird – mit Zusatzbeschluss –
genehmigt – nicht genehmigt – zurückgestellt

Zur Beglaubigung